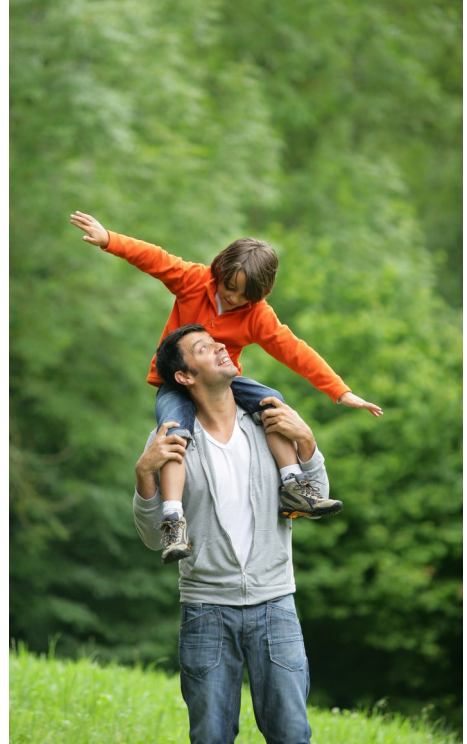


Infoheft 2017/ 01



Schwerpunkte:

- Unterhaltsvorschuss bis 18 Jahre!
- Ein Meilenstein für die Alleinerziehenden und ihre Kinder und ein großer Erfolg für den VAMV!

Vorstand des Landesverbandes

Dr. Charlotte Michel-Biegel, Vorsitzende
Ländlesweg 10, 72202 Nagold

Barbara Baur, Stv. Vorsitzende
Benzstraße 36, 88250 Weingarten

Karin Hemmerle, Schatzmeisterin
Unt. Schömborg 5, 72221 Haiterbach

Isolde Ganzhorn, Schriftführerin
Wernerstraße 21, 71739 Oberriexingen

Adele Kammerzelt, Beisitzerin
Leobener Str. 18, 70469 Stuttgart

Silvie Bittermann, Beisitzerin
Beethovenstr. 84, 71336 Waiblingen

Elisabeth Nagel, Beisitzerin
Am Schäferloch 20, 75045 Walzbachtal

Kontrollkommission

Brigitte Hussong
Schifferstr. 25, 76189 Karlsruhe

Manfred Schneider
Im Winkel 16, 78333 Wahlwies

Geschäftsführerin

Brigitte Rösiger
Gymnasiumstraße 43, 70174 Stuttgart

Mitarbeiterin

Sigrid Grantner

Werkstudentin

Jenny Krüwald



von links: Brigitte Rösiger, Dr. Charlotte Michel-Biegel, Barbara Baur, Isolde Ganzhorn, Karin Hemmerle. Es fehlen: Adele Kammerzelt und Elisabeth Nagel

Herausgeber:

VAMV LV Baden-Württemberg e.V.
Brigitte Rösiger
Gymnasiumstr. 43
70174 Stuttgart



(0711) 24 84 71 18



(0711) 24 84 71 19



vamv-bw@web.de



www.vamv-bw.de



www.facebook.com/VAMVBaWue

Konto:

Kreissparkasse Esslingen
IBAN:
DE 23 6115 0020 0010 466603
BIC: ESSLDE66XXX
Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe

Druck:

WIRmachenDRUCK GmbH

Erscheinungsweise: 2-mal jährlich

Auflage: 500, Juli 2017

VAMV Landesverband ist Mitglied bei folgenden Organisationen:

VAMV- Bundesverband
Paritätischen Wohlfahrtsverband LV
Landesfrauenrat Baden-Württemberg
Landesfamilienrat Baden Württemberg

Geschäftszeiten: Mo, Do: 10:00 Uhr - 17:00 Uhr, Mi 10:00 Uhr - 15:00 Uhr, sowie nach Vereinbarung

	Seiten
Adressen Vorstand	2
Inhaltsangabe	3
Grußwort	4
Fachtagung „Gutes Leben für Kinder - aber sicher“	5
Expertengespräch zum Thema Kinderarmut	6
Bündnis gegen Altersarmut	7
50 Jahre stark für Alleinerziehende, BDV in Berlin	8 - 9
Luise Schöffel - die VAMV Gründerin!	10 - 11
PM Unterhaltsvorschuss	12
Reform des Unterhaltsvorschlusses 2017	13 - 15
Brief an die Jugendämter	16 - 17
Wechselmodell – Beschluss VAMV Bundesverband	18 - 19
Charlottes Kolumne	20
Buchtipps	21
Lesenswertes	22
Urlaub speziell für Alleinerziehende	23
Statistik, Telefon und E-Mail Beratung in der VAMV Geschäftsstelle	24 - 27
VAMV Publikationen zum Bestellen	28
Wissenswertes	29
Aus den Ortsvereinen	30 - 31
Kontaktstellen	32
Treffs für Alleinerziehende in und um Stuttgart	33
VAMV Mitgliedschaft und Beitrittserklärung	34 - 35



Liebe VAMV Mitglieder, Liebe Interessierte an unserer Arbeit,

In diesem Jahr hat der VAMV echte Erfolge zu verzeichnen. Unsere langjährige Forderung nach einer Ausweitung des Unterhaltsvorschlusses (UV) wurde endlich von der Politik erhört. Es war längst überfällig, dass die willkürlichen Begrenzungen dieser Ersatzleistungen für nicht bezahlten Unterhalt entfallen. Der Unterhalt wird nicht plötzlich bezahlt wenn das Kind 12 Jahre alt ist oder wenn die 6 Jahre verbraucht sind. Jetzt hoffen wir, dass die Anträge auf Unterhaltsvorschuss ab Juli 2017 zügig und unbürokratisch bear-

beitet werden. Die zuständigen Stellen hatten nun seit Januar Zeit, sich darauf vorzubereiten. Ein weiterer Erfolg für den VAMV war die Verhinderung weiterer Nachteile für Alleinerziehende im SGB-II Gesetz. Bei der Rechtsvereinfachung des SGB-II wurde auf Druck des VAMV die tageweise Kürzung des Sozialgeldes für das Kind für die Tage die es beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt, verhindert. Wieder einmal konnte das Schlimmste verhindert werden. Die VAMV Forderung nach einem Umgangsmehrbedarf bleibt bestehen - da bleiben wir dran!

Die finanzielle Lage von Alleinerziehenden in Baden-Württemberg ist dramatisch. Die Armutsbetroffenheit bei Alleinerziehenden liegt Ø bei 46 % und steigt bei drei und mehr Kindern auf 64 % an. Daher beschäftigen wir uns regelmäßig mit dieser Thematik u. a. auch mit der Organisation von Fachveranstaltungen. Am 30. März diesen Jahres fand in Mannheim der Fachtag „Gutes Leben für Kinder - aber sicher!“ -Konzepte zur Kindergrundsicherung statt.

Alleinerziehende werden bei der Sicherstellung ihres Lebensunterhalts auf mehreren Ebenen benachteiligt. Sie tragen die wirtschaftlichen Nachteile, die aufgrund eingeschränkter Erwerbsmöglichkeiten entstehen, überwiegend alleine. Bei fehlenden Unterhaltszahlungen müssen dadurch entstehende finanzielle Engpässe allein kompensiert werden, was sich aufgrund von häufig nicht passgenauen Kinderbetreuungsmöglichkeiten als zusätzliche Belastung darstellt. Ein weiteres Spannungsfeld ist der Spagat zwischen der Notwendigkeit einer existenzsichernden Beschäftigung und der fehlenden Zeit für die Familie. Es ist notwendig, die Eltern, die sich allein um ihre Kinder kümmern, zu fördern und zu unterstützen. Die Familienform darf in Zukunft nicht mehr darüber entscheiden, dass Kinder in Armut leben müssen.

Dringend notwendige Reformen betreffen das Steuerrecht sowie die Chancengerechtigkeit für Kinder. Außerdem setzt sich der VAMV für eine kostenfreie, qualitativ hochwertige ganztägige Kinderbetreuung, auch an Rand- und Notzeiten ein, denn das ist die Voraussetzung für Erwerbstätigkeit.

Herzliche Grüße und eine schöne Sommerzeit



Konzepte zur Kindergrundsicherung

In Deutschland wachsen fast 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre in Armut auf, Tendenz steigend. Besonders betroffen von Armut sind Kinder aus alleinerziehenden Familien. Das Netzwerk Alleinerziehendenarbeit Baden-Württemberg fordert daher schnelle und wirksame Maßnahmen um die anhaltend hohe Kinderarmut zu beenden. Der Ansatz, über eine Kindergrundsicherung mehr und nachhaltig zu erreichen, was im jetzigen Rechtsgefüge nicht möglich ist, wird von immer mehr Befürworter/innen getragen.

Im Fachgespräch mit Experten aus Soziologie, Politik und Forschung wurden die unterschiedlichen Konzepte der Kindergrundsicherung differenziert diskutiert.

Die Veranstaltung des Netzwerks fand am 30. März 2017 in Mannheim im Ökumenischen Bildungszentrum St. Clara statt. Eingeladen waren Verantwortliche aus der Arbeit mit Alleinerziehenden, Mitarbeitende in Netzwerken, Engagierte in Familienverbänden, Juristinnen und Juristen, Betroffene sowie alle Interessierte.

Das erweiterte Podium mit 2 freien Stühlen für das Publikum sorgte für einen sehr lebendigen Austausch.



Zunächst erläuterte Henning Heddendorp (M.A.), Mitautor der Expertise Kindergrundsicherung, die verschiedenen Modelle der Kindergrundsicherung.



„Für die schlechte Situation von Alleinerziehenden und ihrer Kinder ist die Politik mitverantwortlich.“ Dies erklärte Annette Seier, familienpolitische Sprecherin der KAB Deutschlands, die als nächste Referentin die dramatische finanzielle Situation vieler Einelternfamilien beschrieb. *„Das Armutsrisiko von Alleinerziehenden und deren Kindern ist weiterhin sehr hoch“,* erklärte Seier. *„Trotz detaillierter Kenntnis der Ursachen über die Situation alleinerziehender Familien habe die Politik seit Jahrzehnten keine Lösungen bereitgestellt, um die Lebensbedingungen Alleinerziehender zu verbessern.“*



Dr. Thomas Bahle aus Mannheim beschrieb in der anschließenden Podiumsdiskussion die Situation der Alleinerziehenden in den europäischen Nachbarländern. Dr. Bahle ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Makrosoziologie. Schwerpunkte seiner Lehre sind der Vergleich europäischer Gesellschaften und die international-vergleichende Sozialpolitik.

Der Arbeitskreis Soziales der SPD Landtagsfraktion hat am 31. Mai zu einem Expertengespräch ins Haus der Abgeordneten eingeladen. Es ging um das Thema Armuts- und Reichtums Berichterstattung und die Umsetzung der im ersten Bericht vereinbarten bzw. vorgeschlagenen Konzepte durch das Land Baden-Württemberg. Dabei wurde speziell die Bekämpfung der Kinderarmut in den Blick genommen.



Alleinerziehende in Baden-Württemberg haben ein großes Armutsrisiko, welches sich im Alter noch verschärft. Daher hat sich der VAMV Landesverband Baden-Württemberg mit zivilgesellschaftlichen und kirchlichen Organisationen sowie mit Gewerkschaften in Baden-Württemberg zu einem Bündnis gegen Altersarmut zusammengeschlossen. Es werden massive Verschlechterungen in der Altersversorgung der Menschen in unserem Bundesland zu erwarten sein und daher ist es ein Ziel des Bündnisses, sich gemeinsam und mit anderen Organisationen für eine Altersversorgung einzusetzen, die zu einem Leben in Würde reicht. Wir wollen uns dafür stark machen, Armut im Alter im reichen Baden-Württemberg zu verhindern.



Hier die Unterzeichnung des Bündnisses: Vorne links: Brigitte Rösiger vom VAMV Landesverband

Rente muss Armut im Alter verhindern! Das Rentenniveau sinkt, die Renten werden schon in näherer Zukunft nicht mehr ausreichen, um ein Leben, welches mehr als das Allernötigste ermöglicht, nach einem arbeitsreichen Leben führen zu können. Eine reiche und soziale Gesellschaft darf es nicht länger zulassen, dass Menschen, die ein Leben lang gearbeitet haben, in Armut geraten. Das Rentenniveau ist bereits bei 48 Prozent angekommen. Die gesetzliche Rente soll wieder die Wahrung des Lebensstandards im Alter ermöglichen. Wir setzen uns dafür ein, dass die gesetzliche Rente gestärkt und armutsfest gemacht wird. Seit Jahren warnen wir vor der Gefahr der wachsenden Altersarmut. Wenn der Wohlfahrtsstaat versagt, drohen nicht nur soziale Konflikte, sondern auch eine grundsätzliche Legitimationskrise der demokratischen Gesellschaft, deren Vorzeichen bereits heute im Wahlverhalten und der Parteienlandschaft sichtbar sind.

Berlin, 14. Juni 2017. Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) hat sein 50-jähriges Jubiläum mit einem Festakt und der Fachtagung „Alleinerziehend früher, heute und morgen“ gefeiert. „In den letzten 50 Jahren hat sich viel für Alleinerziehende bewegt, aber noch mehr bleibt zu tun“, resümiert Erika Biehn, Bundesvorsitzende des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) „Insbesondere das viel zu hohe Armutsrisiko Alleinerziehender ist ein Zeichen ihrer weiterhin bestehenden Benachteiligung. Kinderarmut darf keine offene Frage bleiben, sondern die Antwort Kindergrundsicherung muss endlich kommen!“



Staatssekretär Dr. Ralf Kleindiek (BMFSFJ) würdigte in seinem Grußwort die Arbeit und Erfolge des VAMV. Er diskutierte mit Erika Biehn und den Abgeordneten des Bundestags Marcus Weinberg (CDU) und Lisa Paus (Bündnis 90/Die Grünen) auf dem Podium darüber, was passieren muss um die Situation Alleinerziehender zu verbessern. Paus sprach sich für eine Kindergrundsicherung als Teil eines Familienbudgets aus.

Die Historikerin und Sozialwissenschaftlerin Dr. Gisela Notz zeigte mit einem Blick in die Geschichte, wie sich die rechtliche Situation Alleinerziehender verändert und auch verbessert hat, insbesondere die lediger Mütter. Sie plädierte für eine tatsächliche Gleichwertigkeit unterschiedlicher Familienformen statt der immer noch bestehenden Fokussierung auf Familien mit Trauschein. Die Juristin Prof. Dr. Eva Kocher stellte Handlungsempfehlungen des 2. Gleichstellungsberichts vor, welche die Situation Alleinerziehender positiv beeinflussen können, etwa am Arbeitsmarkt oder durch eine gerechtere Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit im Lebensverlauf.

Bei der anschließenden Bundesdelegiertenversammlung standen Wahlen auf dem Programm: Die Versammlung hat Erika Biehn als Vorsitzende gewählt und Daniela Jaspers als Vizevorsitzende. Schatzmeister ist Jürgen Pabst, Protokollführerin Elisabeth Küppers und Karina Hoff Beisitzerin im Bundesvorstand.

Die BDV Delegierten aus Baden - Württemberg:



Von links: Isolde Ganzhorn, Heidi Földi, Barbara Baur, Kristina Greiff, Brigitte Rösiger, Dr. Charlotte Michel-Biegel, Krain Carapetyan, Karin Hemmerle, Martin Gabriel, Maria Arndt

Der Landesverband Baden-Württemberg brachte 2 Anträge in die Bundesdelegiertenversammlung ein:

1. Betrifft: Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei der Rentenberechnung

Die Altersgrenze der Berücksichtigungszeiten muss von derzeit 10 Jahren auf mindestens 14 Jahre angehoben werden

2. Betrifft: Umgang und Sorgerecht im Gewaltkontext

Der Bundesverband soll Anregung geben zur Entwicklung eines Leitfadens zur Erkennung von psychischer und körperlicher Gewalt als Orientierungshilfe für Beratung, Jugendamt und Gerichte.

Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass es bundesweit Standard wird, dass in Hochstrittigkeitsfällen das Konfliktgeschehen standardisiert auf diese Form der Gewalt hin psychologisch und pädagogisch analysiert wird..

Wir regen an, einen Fachtag zu diesem Thema auf einer der nächsten Erweiterten Vorstandssitzungen vorzubereiten und die Ergebnisse bei der BDV 2018 vorzutragen.

Beide Anträge wurden von der BDV angenommen.



Luise Schöffel (1914 - 1997)
Bundesvorsitzende Verband lediger Mütter
(1967 - 1976)

1967-2017

Nicht in Frankfurt, Berlin oder Bonn, wo Studenten debattierten und die Politik für oder wider große gesellschaftliche Veränderungen stritt - ausgerechnet im beschaulichen und wohlgeordneten schwäbischen Herrenberg, mitten unter den Häuslebauern und ihren ordentlichen Familien, rief 1967 die Lehrerin, Stadträtin und „ledige Mutter“ Luise Schöffel andere ledige Mütter zum Widerstand gegen die gesellschaftliche Diskriminierung auf, die sie und ihre Kinder im Alltag erlebten. Sie rief dazu auf, sich zusammenzuschließen und neue Gesetze zu verlangen.

Im damals geltenden BGB hieß es „ein uneheliches Kind und sein Vater gelten als nicht verwandt“ und natürlich waren uneheliche Kinder nicht erbberechtigt. Den „ledigen Müttern“ wurde ein Amtsvormund beigegeben, der sie und den Umgang mit ihren Kindern überwachte. Häufig wurden Babys gegen den Willen der Mütter in Heimen untergebracht. Für diese Kosten mussten die Mütter teilweise auch noch bezahlen. In der anständigen Gesellschaft wurden ledige Mütter geschnitten, über die Schulter angeschaut. Sie waren „Halbfamilien“. Und eben diese „Outlaws“ rief eine Lehrerin aus Herrenberg auf, sich zu solidarisieren, zu kämpfen. Der erste Aufruf war eine schlichte Anzeige in Zeitschriften:

*„Ledige Mütter, schließen wir uns zu einem
 Verband zusammen“.*

Die Resonanz war groß, viele Frauen schrieben sich ihren Kummer über ihre Lebensumstände von der Seele. (Viele dieser erschütternden Briefe liegen im Archiv des VAMV Landesverbands). Daraufhin lud Luise Schöffel am 8. Juli 1967 die Frauen nicht zur Demo, sondern nach Herrenberg ins Café auf der Höh zur Gründung des „Vereins lediger Mütter“. Für diesen Verein, für die ledigen Mütter, bewirkte sie in den nächsten Jahren und Jahrzehnten Erstaunliches. Auch weil die Republik im Umbruch und Veränderungen des Familienrechts überfällig waren, erfuhr sie viel Unterstützung durch die damals einflussreichen Zeitschriften wie „Stern“, „Constanze“, „Brigitte“ und auch „Bild“, durch Rundfunk und Fernsehen. Schöffel wurde interviewt, konnte ihre Anliegen an die Öffentlichkeit bringen. Immer mehr ledige Mütter schlossen sich dem Verband an und gründeten in den Jahren zwischen 1968 und 1980 neue Ortsvereine und Landesverbände. Ehrenamtlich boten sie gegenseitige

Unterstützung, organisierten Freizeit- und Urlaubsangebote, Infonachmittage und Weihnachtsfeiern. Bei den Mitgliederversammlungen diskutierten sie die anstehenden Gesetzesänderungen und Forderungen und waren erfolgreich. Bereits 1970 trat die Reform des „Unehelichenrechts“ in Kraft. Weiter gefordert wurde die Abschaffung dieser Bezeichnung, Amtsvormundschaft nur noch für minderjährige Mütter, Unterstützung der Mütter bei der Feststellung der Vaterschaft, Einführung einer Unterhaltsvorschusskasse für die Kinder, deren Väter nicht bezahlten, Neufassung des Erbrechts, Anpassung der Höhe des Unterhalts alle 2 Jahre, ein Muttergeld für die Dauer von 3 Jahren, Anerkennung der nichtehelichen Mutter und ihres Kindes als „Familie“, die Zuerkennung aller Vergünstigungen für Vollfamilien auch für die „Halb-“ Familie, Streichung des § 218.

In den 70er und 80er Jahren bröckelte vieles und auch die individuellen Vorstellungen von Familie und Lebensverläufen änderten sich. Mehr Ehen wurden geschieden, vor allem in den Städten. Diese Geschiedenen mussten entdecken, dass sich ihr seitheriger familiärer Status völlig veränderte und sie die gleichen Probleme hatten wie die „ledigen Mütter“. Die Sprachregelungen änderten sich. Ledige, Geschiedene und Verwitwete waren nun „alleinstehende Mütter“. Obwohl natürlich Mutter und Kind niemals alleinstehend sind, änderte sich die Definition erst langsam in „alleinerziehend“.

Luise Schöffel wirkte bis 1976 als Bundesvorsitzende des von ihr gegründeten Verbands und zog sich dann auf die Landesverbandsarbeit zurück. Rührig bis ins hohe Alter verstarb sie im September 1997. Ihr Leben und gesellschaftliches Wirken sind in Herrenberg unvergessen; eine intensive Würdigung erfuhr und erfährt sie durch die Stadt und die dortige Frauen-Geschichts-Werkstatt.

Nicht erfüllt wurde Luise Schöffel ein großer Wunsch – „der VAMV möge überflüssig werden wegen vollständiger Gleichberechtigung Alleinerziehender mit anderen Familienformen“.

Und auch die heute beim VAMV Engagierten können, 20 Jahre nach ihrem Tod, deshalb den Verband noch nicht auflösen ...

„50 Jahre Verband alleinerziehender Mütter und Väter“ – eine hoch interessante Broschüre hat der VAMV gestaltet, eine spannende Reise durch 5 Jahrzehnte Bundesrepublik und ihre Gesellschaft im steten Wandel. Interessierten Mitgliedern senden wir die Broschüre auf Anfrage gerne zu.





Berlin, 2. Juni 2017. Der Bundesrat hat heute mit dem Bund-Länder-Finanzpaket auch den Ausbau des Unterhaltsvorschuss bis zum 18. Geburtstag des Kindes verabschiedet. Dazu erklärt Erika Biehn, Vorsitzende des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV):

„Heute ist ein guter Tag für Alleinerziehende! Der Ausbau des Unterhaltsvorschuss ist ein Meilenstein für Alleinerziehende, die für ihre Kinder keinen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Es war überfällig, die lebensfremden Begrenzungen bis zum 12. Lebensjahr sowie auf maximal sechs Jahre Bezugsdauer endlich aufzuheben. Wir sind sehr froh und auch erleichtert, dass die vielen Hürden auf dem Weg zur Ausweitung des Unterhaltsvorschuss genommen sind. Wir danken allen Beteiligten, insbesondere Familienministerin Manuela Schwesig, dass ein Kompromiss zwischen Bund, Ländern und Kommunen zustande gekommen ist. Die Alleinerziehenden haben seit vielen Jahren auf diesen Ausbau gewartet, zuletzt noch ein halbes Jahr länger als im Oktober 2016 zugesagt. Begründung: Die Kommunen bräuchten noch Zeit, um sich personell und verwaltungstechnisch auf die Reform vorzubereiten. Wir erwarten nun von den Kommunen, den neuen Unterhaltsvorschuss ohne jede Verzögerung auszuzahlen. Wenn wir jetzt von Alleinerziehenden hören, dass bei einzelnen Unterhaltsvorschusskassen immer noch monatelange Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung zu befürchten seien, fragen wir uns, was im letzten halben Jahr dort passiert ist.“

Der neue Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Kinder über das 12. Lebensjahr hinaus wird ab Juli wirksam, wenn das Kind nicht auf SGB-II-Leistungen angewiesen ist oder der/die Alleinerziehende im SGB-II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto erzielt. Der VAMV hatte eine bedingungslose Zahlung der Vorschussleistung gefordert. Weiterer Reformbedarf besteht bei der Anrechnung des Kindergeldes.

Der Ausbau des Unterhaltsvorschussgesetzes hat Anfang Juni Bundestag und Bundesrat passiert und tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Voraussetzungen für den Bezug von Unterhaltsvorschuss

Wenn Sie vom anderen Elternteil Ihres Kindes dauerhaft getrennt leben oder dieser verstorben ist und Ihr Kind weder Unterhalt vom anderen Elternteil noch Waisenbezüge bekommt oder der gezahlte Unterhalt oder die Waisenbezüge unter dem Mindestunterhalt liegen, können Sie bei der Unterhaltsvorschusskasse Unterhaltsvorschuss beantragen. Das Kind muss zudem in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben und bei Ihnen seinen Lebensmittelpunkt haben. Das gemeinsame Sorgerecht steht einem Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nicht entgegen. Mit dem 18. Geburtstag des Kindes endet der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Was ändert sich durch die Reform...

I. ...für Alleinerziehende mit Kindern unter zwölf Jahren?

Die Höchstbezugsdauer von längstens 6 Jahren wurde mit der Reform abgeschafft. Wenn die übrigen Voraussetzungen über den gesamten Zeitraum vorliegen, kann Unterhaltsvorschuss nun durchgehend von der Geburt bis zum 18. Geburtstag des Kindes bezogen werden.

II. ...für Alleinerziehende mit Kindern über zwölf Jahren?

II. a) ...wenn Sie keine Leistungen nach dem SGB II beziehen: Wenn die übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Unterhaltsvorschuss vorliegen, haben Sie nun ab dem 1. Juli 2017 einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind.

II. b) ... wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen, aber die Hilfebedürftigkeit Ihres Kindes durch den Unterhaltsvorschuss vermieden werden kann oder Sie selbst über Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro brutto (ohne Kindergeld) verfügen: Wenn auch die übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Unterhaltsvorschuss vorliegen, haben Sie nun ab dem 1. Juli 2017 einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind. Ob die Hilfebedürftigkeit Ihres Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann bzw. Ihr Einkommen im Sinne des § 11 SGB II mindestens 600 Euro beträgt, müssen Sie nicht im Einzelnen selbst prüfen. Ihr Jobcenter wird Sie in der Regel darauf hinweisen, dass ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Sie in Betracht kommt. Sie stellen dann einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss bei der Unterhaltsvorschusskasse und legen den aktuellen SGB II-Bescheid des Jobcenters dazu vor.

Da der Unterhaltsvorschuss auf die SGB II-Leistungen Ihres Kindes angerechnet wird, haben Sie im Ergebnis zunächst nicht mehr Geld für Ihr Kind zur Verfügung. Unterhaltsvorschuss ist jedoch eine sehr unbürokratische Leistung, die nur einmal jährlich behördlicherseits überprüft wird. Nachträgliche Änderungen des SGB II-Bescheids haben keine

Auswirkungen auf die Entscheidung über die Vermeidung der Hilfebedürftigkeit des Kindes oder das Vorliegen eines Einkommens über 600 Euro für die Bewilligung des Unterhaltsvorschlusses. Diese wirkt für ein Jahr fort. Erst wenn nach einem Jahr die Voraussetzungen für die Vermeidung der Hilfebedürftigkeit Ihres Kindes und Ihre Einkommensgrenze erneut überprüft werden und dann nicht mehr vorliegen, wird die Bewilligung des Unterhaltsvorschlusses für die Zukunft aufgehoben. Solange sich bei den übrigen Voraussetzungen also nichts ändert, fließt der Unterhaltsvorschuss verlässlich weiter und es wird Ihnen dadurch leichter gemacht, sich perspektivisch aus dem SGB II-Bezug zu lösen, sobald sich Ihre Einkommenssituation weiter verbessert.

Aber Achtung: Wenn sich bei den übrigen grundsätzlichen Voraussetzungen für den Unterhaltsvorschuss etwas ändert, wenn beispielsweise Unterhaltszahlungen einsetzen, Sie heiraten oder das Kind zum anderen Elternteil wechselt, müssen Sie diese Änderungen in Ihren Verhältnissen unverzüglich bei der Unterhaltsvorschusskasse anzeigen!

II. c) ... wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen und die Hilfebedürftigkeit Ihres Kindes durch den Unterhaltsvorschuss nicht vermieden werden kann und Sie selbst auch nicht über Einkommen in Höhe von mindestens 600 Euro brutto (ohne Kindergeld) verfügen: In diesem Fall haben Sie keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind.

II. d) ...wenn Ihr Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht: Für Kinder in Ausbildung und Arbeit oder mit Vermögen kann sich der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss verringern oder ganz entfallen. Eigene Einnahmen aus Vermögenseinkünften, Arbeit oder einem Ausbildungsverhältnis werden zur Hälfte auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet, nachdem bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages und bei Auszubildenden zusätzlich 100 Euro ausbildungsbedingter Aufwand abgezogen wurden. Grundlage ist hier für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit die Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers für den jeweiligen Monat und für alle anderen Einnahmen der Zufluss im jeweiligen Monat.

Wenn das Kind neben der Ausbildung oder neben einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder einem vergleichbaren Dienst zusätzlich arbeitet, werden die Einkünfte aus dieser Arbeit nicht auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet.

Jetzt Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen!

Wenn durch die Reform ab 1. Juli einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind in Betracht kommt, sollten Sie jetzt bis Ende Juli bei der zuständigen Unterhaltsvorschusskasse einen entsprechenden Antrag einreichen. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle (in der Regel das Jugendamt, in dessen Bezirk Ihr Kind lebt) zu stellen. Das Antragsformular und das UVG-Merkblatt erhalten Sie bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung.

Berechnung des Unterhaltsvorschusses	Mindestunterhalt nach § 1612a BGB 1.1.2017	abzüglich des Kindergeldes ab 1.1.2017	monatlicher Unterhaltsvorschuss ab 1.7.2017 für Kinder ab 12 Jahre
für Kinder bis zum 6. Geburtstag	342,00 EUR	192 EUR	150,00 EUR
für Kinder bis zum 12. Geburtstag	393,00 EUR	192 EUR	201,00 EUR
NEU: Für Kinder bis zum 18. Geburtstag	460,00 EUR	192 EUR	268,00 EUR

Wenn Sie Unterhaltsvorschuss erhalten:

Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich anzeigen!

Achten Sie darauf, alle Ihre Auskunft- und Anzeigepflichten unverzüglich zu erfüllen! Lesen Sie im Antrag auf Unterhaltsvorschuss Ihre Pflichten genau durch und rufen Sie sich diese regelmäßig in Erinnerung! Ansonsten müssen Sie die zu Unrecht bezogenen Leistungen zurückzahlen und gegebenenfalls ein zusätzliches Bußgeld entrichten.

Nicht vergessen: Unterhaltsanspruch gegenüber dem unterhaltsverpflichteten Elternteil geltend machen.

Wenn Sie Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind beziehen, haben Sie immer weniger Geld für Ihr Kind zur Verfügung, als wenn das Kind den Mindestunterhalt vom anderen Elternteil bekommt, denn Ihnen fehlt dann ein Betrag in Höhe des halben Kindergeldes – derzeit sind das 96 Euro. Deshalb sollten Sie im Interesse Ihres Kindes dafür sorgen, dass es möglichst den regulären Unterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle vom unterhaltspflichtigen Elternteil direkt bekommt.

Dazu können Sie eine kostenlose Beistandschaft beim Jugendamt einrichten oder eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beauftragen. Je mehr der andere Elternteil verdient, desto höher kann der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes über dem Unterhaltsvorschuss liegen. Die Unterhaltsvorschusskasse kümmert sich darum nicht, sondern nur um ihren eigenen Rückgriff in Höhe des Unterhaltsvorschusses.

Sie und gegebenenfalls Ihr Beistand oder Ihr Rechtsanwalt können jedoch an den Informationen, die die Unterhaltsvorschussstelle über den unterhaltspflichtigen Elternteil herausfindet, teilhaben, wenn Sie einen entsprechenden Antrag stellen. Die Unterhaltsvorschussstelle kann neben dem Arbeitgeber oder Versicherungsunternehmen des unterhaltsverpflichteten Elternteils auch Auskünfte von Finanzämtern und Kreditinstituten einholen, um die Einkommens- und Vermögenssituation des unterhaltspflichtigen Elternteils zu erhellen.

Da wir mit den zahlreichen Anrufen und Anfragen der völlig verunsicherten Unterhaltsvorschlussleistungsberechtigten konfrontiert werden, haben wir uns entschlossen, folgenden klärenden Brief an alle Jugendämter und in modifizierter Form auch an alle Jobcenter in Baden-Württemberg zu schreiben:

Stuttgart, 22. Juni 2017

Umsetzung des Unterhaltsvorschlusses zum 01. Juli 2017

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter kommt in einer Untersuchung zu „Beistandschaft und Unterhalt“ zu dem Ergebnis, dass nur ein Drittel aller Alleinerziehenden verlässlichen Kindesunterhalt bekommen. Bei einer Armutsbetroffenheit von mehr als 46 Prozent in Baden-Württemberg ist die Reform des Unterhaltsvorschlusses ein wichtiger Schritt zur Armutsreduzierung bei Alleinerziehenden.

Daher freuen wir uns, dass unsere langjährige Forderung nach einem Ausbau des UVG endlich umgesetzt wird. Bundestag und Bundesrat haben den Neuregelungen des UVG zugestimmt, diese treten somit zum 01.07.2017 in Kraft. Damit wird ab dem 01.7.2017 der Unterhaltsvorschluss nicht nur für Kinder bis zum 12. Lebensjahr gezahlt, sondern er wird bis zum 18. Lebensjahr ausgeweitet. Die Grenze der Bezugsdauer von höchstens 72 Monaten wird aufgehoben.

Ursprünglich sollte der neue UV bereits zum 01. Januar 2017 in Kraft treten. Auf Wunsch der Kommunen wurde aus Gründen der Umsetzbarkeit der Termin auf den 01. Juli verschoben, damit die Kommunen sich auf die neue Regelung vorbereiten können.

Nach unserer Kenntnis gibt es aber auch zum jetzigen Zeitpunkt noch wenig Klarheit. So ist auf der Homepage eines Jugendamtes heute noch zu lesen:

„Unterhaltsvorschluss, Hinweis:

Mit der Verabschiedung der Änderung des Unterhaltsvorschlussgesetzes zum 1. Juli 2017 im Bundestag und Bundesrat ist das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen.“

Auf den Homepages der meisten Jugendämter in Baden-Württemberg bekommt man heute, am 21.06.2017, noch die Information, dass der UV nur bis zum 12. Geburtstag bezahlt wird und auf 72 Monate begrenzt ist.

Wir erhalten Anfragen und Anrufe von stark verunsicherten Alleinerziehenden, die noch im Mai und Juni von der Unterhaltsvorschlusskasse die Auskunft erhalten haben, dass keine Anträge angenommen werden. „Wenn Sie jetzt einen Antrag stellen, erhalten Sie einen negativen Bescheid“ wurde einer Mutter gesagt. Dagegen sind einige Jobcenter schneller als die Jugendämter und verschicken bereits Post, man möge den neuen Unterhaltsvorschluss als vorrangige Leistung beantragen.

Es geht nach unserer Auffassung aber nicht, dass die Jugendämter einerseits noch keine Anträge annehmen, die Jobcenter andererseits bereits „Druck machen“ und die Leistung kürzen. Die Alleinerziehenden haben im besten Falle das „Gerenne“ und im schlechtesten Fall kürzt das Jobcenter womöglich schon zum 1.7. die Leistung, während das Jugendamt mit der Bearbeitung der Antragsflut nicht hinterherkommt und die Auszahlung sich verzögert....

Dabei ist zu bedenken, dass es sich hier um sehr viele derzeit SGB II-Leistungen beziehende Kinder handeln wird, die unter der mangelnden Ämterabstimmung zu leiden haben!

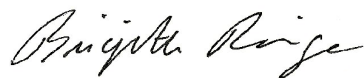
Vergleichbares gilt für Wohngeldbezieher/ innen, da Leistungen nach dem UVG dort als Einkommen gewertet werden und daher viele Alleinerziehende aufgrund des Anspruchs auf UVG ihren Anspruch auf Wohngeld verlieren werden.

Wir bitten Sie nachdrücklich, diese Auszahlungsmodalitäten - in Abstimmung zwischen Jugendamt und Jobcentern bzw. Wohngeldstellen - so zu gestalten, dass bei den Betroffenen das Existenzminimum zu keinem Zeitpunkt unterschritten wird.

Darüber hinaus fordern wir eine unbürokratische und sofortige Auszahlung des Unterhaltsvorschusses.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag des Netzwerkes Alleinerziehendenarbeit

Brigitte Rösiger



Dipl.-Sozialpädagogin / Dipl.-Sozialarbeiterin
Geschäftsführerin

Verband alleinerziehender Mütter und Väter
VAMV Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Gymnasiumstr. 43
70174 Stuttgart

Telefon: 0711-248477118
E-Mail: vamv-bw@web.de
Internet: www.vamv-bw.de

Wechselmodell: Differenzierte Bewertung notwendig!

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) setzt sich für eine differenzierte Bewertung des Wechselmodells ein: Wenn Eltern und Kind einvernehmlich ein Wechselmodell leben möchten und alle Rahmenbedingungen stimmen, kann das Wechselmodell für diese Familien im Einzelfall eine gute Lösung sein. Allerdings ist der VAMV der Ansicht, dass das Wechselmodell keinesfalls als gesetzliches Leit- oder Standardmodell für alle Familien geeignet ist.

Begründung:

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) versteht unter „Wechselmodell“ ein Betreuungsmodell, bei dem Kinder zwischen den Wohnungen der Eltern hin- und herwechseln, dabei annähernd gleich viel Zeit bei der Mutter und beim Vater verbringen und die Eltern mithin eine „etwa hälftige Aufteilung“ der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben übernehmen.

Das Wechselmodell ist ein sehr voraussetzungsvolles Modell für Eltern und Kinder und muss deshalb von allen Beteiligten motiviert mitgetragen werden. Es erfordert aus Sicht des VAMV einen Konsens der Eltern, gleichwertige positive Beziehungen des Kindes zu beiden Elternteilen und Bindungen an beide Elternteile. Weitere Faktoren, die das Gelingen eines Wechselmodells fördern, sind: Große Wohnortnähe, eine gute Kooperation und Kommunikation zwischen den Eltern, zwei Eltern, die die Kinderbetreuung mit ihrer Erwerbstätigkeit vereinbaren können, ausreichende finanzielle Ressourcen, nicht zuletzt ein Kind, dass auch gerne im Wechsel bei den Eltern leben möchte und dieses Leben gut verträgt. Bei sehr kleinen Kindern unter drei Jahren ist das nach den Erkenntnissen der Bindungsforschung eher nicht der Fall.

Den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 01.02.2017 (XII ZB 601/15), dass ein Wechselmodell von Familiengerichten auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden kann, sieht der VAMV kritisch. Es mag sein, dass Ausnahmefälle theoretisch denkbar sind, in denen ein Wechselmodell zum Wohle des Kindes funktionieren kann, auch wenn ein Elternteil anderer Ansicht ist. In der Praxis wird ein positives Miteinander der Eltern in der Regel jedoch nicht zu erwarten sein, wenn der Grundkonsens fehlt, dass ein Leben im Wechselmodell für das gemeinsame Kind das Beste ist. Wenn Eltern sich vor Gericht über ein Wechselmodell streiten, dürfte damit aus Sicht des VAMV eine Grundvoraussetzung für das Gelingen im Sinne des Kindes nicht gegeben sein. Umso wichtiger ist es, dass die Gerichte die Motivation von Eltern, die ein Wechselmodell gegen den Willen des anderen Elternteils durchsetzen wollen, künftig genau prüfen.

Eine jahrelang praktizierte Arbeitsteilung sollte aus Sicht des Kindeswohls nach einer Trennung zunächst möglichst beibehalten werden, um die zu bewältigenden Anpassungsleistungen für das Kind zu begrenzen – es sei denn, beide Eltern wünschen eine

Änderung und trauen dem Kind zu, diese Umstellung zu bewältigen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die familiäre Trennung für das Kind oft eine von Verunsicherungen und Stress begleitete Herausforderung darstellt. Einschneidende Veränderungen der bis dato praktizierten Betreuung können zusätzliche Verlusterfahrungen zur Folge haben und dem Kind emotionale und soziale Ressourcen nehmen, die es gerade bei der Bewältigung dieses kritischen Lebensereignisses benötigt.

Das Kontinuitätsprinzip spricht derzeit in den meisten Fällen gegen ein Wechselmodell. Zeitverwendungsstudien weisen nach, dass deutsche Mütter den größten Teil der Hausarbeit, Erziehungsarbeit und Kinderbetreuung übernehmen und deutsche Väter in 82 Prozent der Familien die Hauptverdiener sind. Auch Handlungsbedarf aus psychologischer Sicht gibt es nicht, weil nach dem aktuellen Forschungsstand niemand sagen kann, welches Betreuungsmodell für Kinder im Allgemeinen das Beste ist. Die einzig gesicherte Erkenntnis aus der Scheidungsfolgenforschung ist derzeit, dass Qualität vor Quantität geht, die Eltern sich also um eine gute Beziehung zum Kind bemühen sollten, und zwar am besten bereits vor der Trennung. Es muss also aus Sicht des Kindeswohls gar nicht darum gehen, die Zeit des Kindes gleich zwischen den Eltern aufzuteilen. Im Vordergrund sollte das Wohl des Kindes stehen und nicht die Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Eltern.

Das Wechselmodell eignet sich am ehesten für Familien, bei denen möglichst viele der oben aufgeführten Gelingensfaktoren erfüllt sind. Solange sich Eltern einvernehmlich und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenssituation für ein Wechselmodell entscheiden, die Regelung den Bedürfnissen des Kindes Rechnung trägt und es durch das Wechseln nicht überfordert wird, kann das Wechselmodell eine gute Lösung sein. Deshalb sollten sich Eltern nach Ansicht des VAMV gut über die verschiedenen Umgangsmodelle informieren, um dann gemeinsam die passende Entscheidung für ihr Kind treffen zu können. Das kann im Einzelfall dann auch ein Wechselmodell sein. Als gesetzlicher Regelfall/Leitbild ist das Wechselmodell jedoch nicht geeignet.

Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung vom 11. Juni 2017

Auch die Justizminister/innen stellten auf ihrer Konferenz im Juni 2017 fest, dass es bislang keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine gerichtliche Anordnung des Wechselmodells gibt und auch keine gesetzliche Regelung zu unterhaltsrechtlichen Folgen des Wechselmodells. Sie sprechen sich aber dafür aus, dies zu prüfen, insbesondere materiell-rechtliche Auswirkungen auf den Kindes- und Betreuungsunterhalt und auch auf sozialrechtliche Regelungen.



Liebe Mitglieder,

kürzlich habe ich zufällig zwei alleinerziehende Frauen mit ihren Kindern kennengelernt. Schon im ersten Satz haben sie mir erzählt, dass sie starke Alleinerziehende seien. Im Laufe des Gesprächs wurde mir ständig mitgeteilt, wie sie allein ihren Alltag meistern, dass sie Schrauben eindrehen können, dass sie mit den Söhnen klettern gehen, dass sie den Vater nicht brauchen und vieles mehr. Ich weiß, dass

Alleinerziehende vieles tun müssen, was in anderen Familien auf zwei Schultern verteilt ist. Angefangen vom Haushalt und handwerklichen Tätigkeiten, bis zu Steuer-Erklärungen und Versicherungsfragen. Dazu Kindergarten- oder Schulangelegenheiten, Gesundheitsfürsorge und anderes für die Kinder – abgesehen von der Alltagsorganisation.

Möglichst soll alles perfekt sein und reibungslos verlaufen. Natürlich.

Aber Muss das so sein? Und: Müssen wir Alles perfekt machen? Oft habe ich gehört: Ich bin Mama und Papa zugleich. Nein, das sind wir nicht. Und perfekt müssen wir auch nicht sein. Wir dürfen Fehler machen. Wie es in anderen Familien auch üblich ist. Auch meine Töchter sind mal versehentlich mit Hausschuhen zur Schule gekommen, wollten sich die Haare nicht mehr kämmen lassen, haben „vergessen“, sich die Zähne zu putzen, mein Sohn hatte seine Fahrkarte verschlampt, ich habe morgens verschlafen, u. s. w. Der Unterschied: Bei meinem Sohn war ich alleinerziehend, aber wir haben keine Perfektion erwartet und bei meinen Töchtern war ich nicht alleinerziehend und ansonsten unauffällig. Viele Alleinerziehende haben das Gefühl, dass sie aufgrund ihrer Familienform ständig unter Beobachtung stehen, vom anderen Elternteil, den ehemaligen Schwiegereltern, den Lehrern, dem Jugendamt.....Das mag stimmen, aber gibt es nicht noch einen Vater/ eine Mutter, der/die eigentlich auch verantwortlich ist? Warum auch immer diese Verantwortung nicht wahrgenommen wird: Ich kann auf Dauer nicht für zwei verantwortlich sein, sondern nur für das, was ICH mache.

Vielleicht können wir ja etwas an Verantwortung abgeben? Ich kenne einen Vater, der selbstverständlich die Wohnung seiner Ex-Frau und seines Kindes renoviert und das Auto repariert. Und Einen, der, als sein Sohn beim Klauen erwischt wurde, vor der Tür stand, seine Exfrau getröstet hat und alles Erforderliche veranlasst hat, obwohl sie allein die elterliche Sorge ausübt. Ich weiß, das ist für viele fremd, aber wenn wir mehr Verantwortungsteilung als Möglichkeiten sehen und anstreben – ob es tatsächlich geschieht, oder nicht- dann könnten wir vielleicht etwas entspannter mit unseren „Fehlern“ umgehen. Und wir müssten nicht ständig betonen, wie stark wir sind. In meinem Fall hätte ich mich gern mit den beiden Frauen über andere Themen unterhalten. Ich wünsche allen, dass es noch Interesse, Zeit und Ruhe für andere Themen gibt.

Dr. Charlotte Michel-Biegel im Juli 2017



Alexandra Widmer

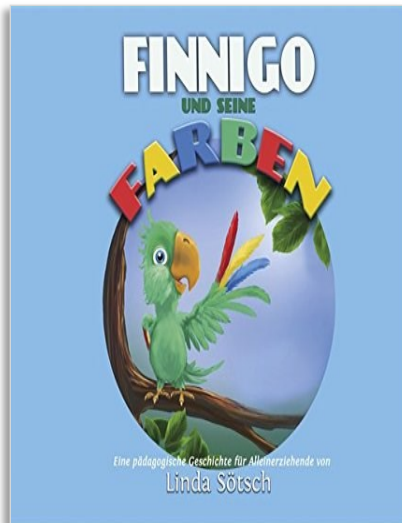
Stark und alleinerziehend: Wie du der Erschöpfung entkommst und mutig neue Wege gehst

256 Seiten, 19,99 Euro

ISBN 3466310601

Kösel-Vertrag

Alleinerziehende Mütter und Väter sind ganz besonderen Belastungen ausgesetzt. Um sich davon nicht unterkriegen zu lassen, brauchen sie innere Flexibilität, um sich auf die neue Situation einzulassen - und einen festen Glauben an sich selbst. Alexandra Widmer zeigt in diesem Ratgeber mit vielen hilfreichen Tipps und Beispielen, wie der Umgang mit schmerzlichen Gefühlen, die Burnout-Prävention und die Stressverarbeitung in dieser speziellen Lebensphase gelingen können. So wird es möglich, neue Lebensziele zu entwickeln, wieder Energie und Lebensfreude zu erleben, und sich zu erlauben, wieder glücklich zu sein.



Linda Stösch

Finnigo und seine Farben

48 Seiten, 8,71 Euro

ISBN: 3000525017

Verlag: Stösch, Linda

Eine kleine, süße, pädagogische Geschichte für Eltern und Kinder, denen eine Trennung bevorsteht oder für diejenigen die bereits getrennt sind. Sie soll eine kleine Hilfe sein, um den Kindern zu vermitteln, dass sie nicht alleine sind mit ihrem großen Problem und es Finnigo auch so geht. Spielerisch zeigt sie auf, warum sich Eltern trennen und es oft besser für alle Beteiligten ist.



Der Zweite Gleichstellungsbericht der Bundesregierung

Das Gutachten der Sachverständigenkommission zum Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung ist erschienen. Es macht auf der Basis wissenschaftlicher Befunde konkrete Vorschläge wie Fortschritte in der tatsächlichen Gleichberechtigung der Geschlechter erzielt werden können.

Der Bericht besteht aus dem Gutachten der Sachverständigenkommission, der Stellungnahme der Bundesregierung zum Gutachten sowie der Bilanz der Bundesregierung zum Ersten Gleichstellungsbericht. Ein Schwerpunkt

liegt auf der gleichstellungsorientierten Gestaltung von Erwerbs- und Sorgearbeit.
Auf der Homepage: www.gleichstellungsbericht.de/ Download möglich.



**Armutsbericht 2017 des Paritätischen
Verbände, darunter der Mitherausgeber VAMV, beklagen die skandalöse Zunahme der Armut bei allen Risikogruppen und fordern armutspolitische Offensive**

Die Armut in Deutschland ist auf einen neuen Höchststand. Nach Aussagen des Verbandes markiert dieser Höchstwert einen mehrjährigen Trend wachsender Armut. Er fordert die Politik zu einem entschlossenen Handeln in der Arbeitsmarktpolitik, beim Wohnungsbau, in der Bildung und dem Ausbau sozialer Dienstleistungen und Angebote in den Kommunen auf. Voraussetzung für eine offensive Armutsbekämpfung sei ein rigoroser Kurswechsel in der Steuer- und Finanzpolitik.

Erstmals ermöglicht der Bericht des Paritätischen einen Zehn-Jahres-Vergleich. Auffällig sei dabei der Rückgang der Armutsquote in allen ostdeutschen Bundesländern mit Ausnahme Berlins. Auf der anderen Seite stieg die Armut in allen westdeutschen Bundesländern mit Ausnahme Hamburgs und Bayerns merkbar an. Bei allen bekannten Risikogruppen habe die Armut im Vergleich zum Vorjahr noch einmal zugenommen: Bei Alleinerziehenden auf 44 Prozent, bei kinderreichen Familien auf 25 Prozent.

Den Bericht und weitere finden Sie im Internet unter:

http://dasbootenden.de/boot2012/wp-content/uploads/2017/03/2017_armutsbericht-2017-1.pdf



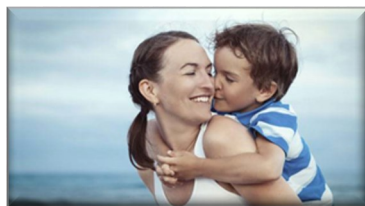
Urlaub mit der ganzen Familie in familienfreundlichen Unterkünften zu erschwinglichen Preisen anzubieten ist das Anliegen der mehr als 100 gemeinnützigen Familienferienstätten in Deutschland. Die umfangreichen Angebote der Freizeitgestaltung, die Begegnung mit anderen Familien und der Austausch von Erfahrungen geben Impulse, Neues zu entdecken, den Zusammenhalt der Familie zu stärken, sowie Erholung und Entspannung zu erleben.

Dabei haben Sie die Vielfalt der Familienformen im Blick. Finanziell benachteiligte und / oder kinderreiche Familien, allein erziehende Mütter und Väter werden dabei besonders berücksichtigt.

www.urlaub-mit-der-familie.de

Wie erhole ich mich, wenn ich allein mit meinem Kind in den Urlaub fahre? Wenn Kita, Papa und Oma ganz weit weg sind? Wo komme ich mir nicht deplatziert vor, weil überall nur "intakte" Familien zu sehen sind? Zehn Tipps für gelungene Ferien für Singles mit Kind.

www.brigitte.de/leben/reise/reiseberichte-und-infos/urlaubstipps--single-mit-kind--hier-erholt-ih-r-euch-trotzdem--10087362.html



www.fp-familiencamp.de/erlebnisurlaub/frankreich/herbst-erlebnisurlaub-korsika/

Urlaub für Single mit Kind an der Ostsee

www.ostsee-kinder-land.de/angebote/single-mit-kind.html



Die Mühle ist in den Ferien für Alleinerziehende geöffnet.

www.wertachermuehle.de/alleinerziehende

Urlaubsangebote für Alleinerziehende auf

www.singlemama.de/singlereisen.php



Urlaub in der Epscheider Mühle www.epscheidermuehle.de



Zu welchen Themen suchen Alleinerziehende beim VAMV Landesverband in der Beratung Unterstützung

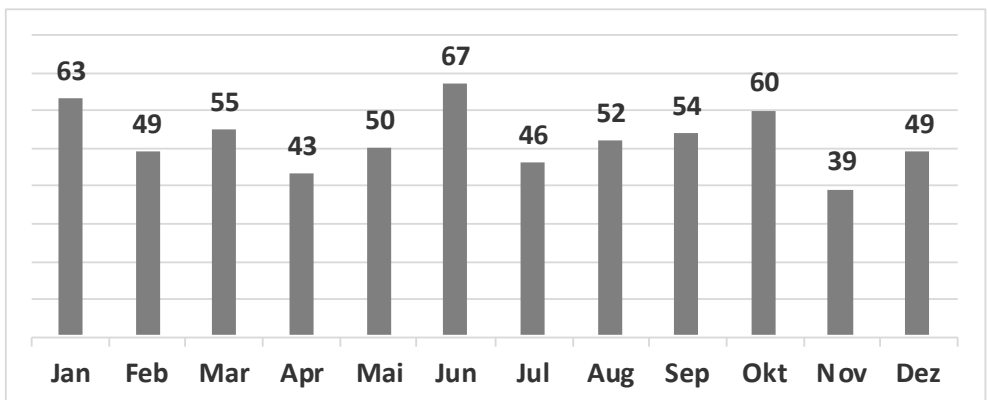
- ⇒ Thema Unterhalt (kein oder ausbleibender Unterhalt)
- ⇒ Fragen zu Umgangsrecht und Sorgerecht
- ⇒ Fragen zu Leistungen nach dem SGB - II und anderen Sozialleistungen
- ⇒ Krisenintervention in der akuten Trennungssituation
- ⇒ Bestellung Fachinformationen und Ratgeber
- ⇒ Frage nach Hilfemöglichkeiten vor Ort und Rechtsanwaltsempfehlungen
- ⇒ Vereinbarkeit Familie und Beruf
- ⇒ Günstiger Wohnraum für Alleinerziehende
- ⇒ Kitagebühren und Kitaplatzvergabeverfahren für Alleinerziehende
- ⇒ Klagen über Verfahrensbeistände und Gutachten

Telefonberatung

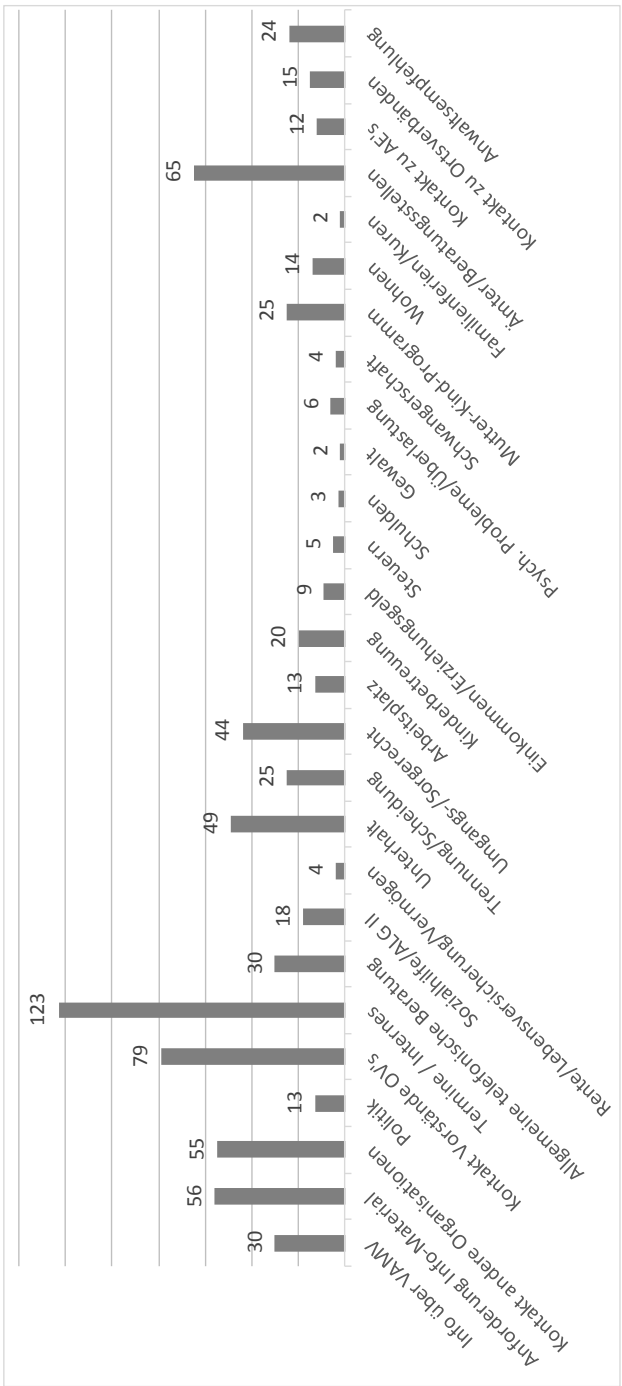
Im Jahr 2016 wurden 627 Anrufe vermerkt.

Das Balkendiagramm veranschaulicht die Anzahl der Anrufe über die einzelne Monate im Jahr. Ungefähr ein Drittel der Anrufe dauern länger als eine Stunde und ca. 40 % weniger als 15 Minuten.

Anzahl der Telefonate über das Jahr 2016



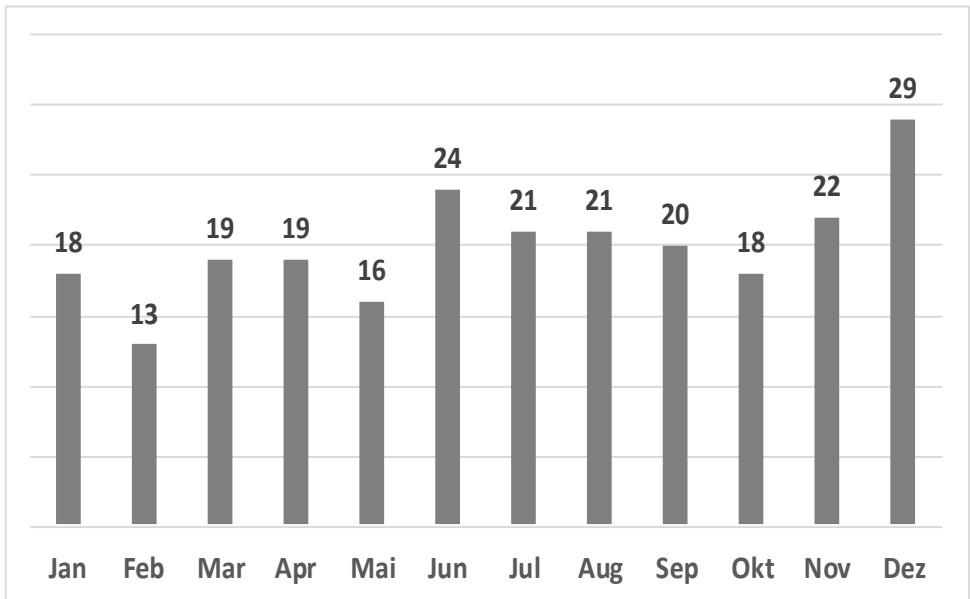
Themen im Jahr 2016



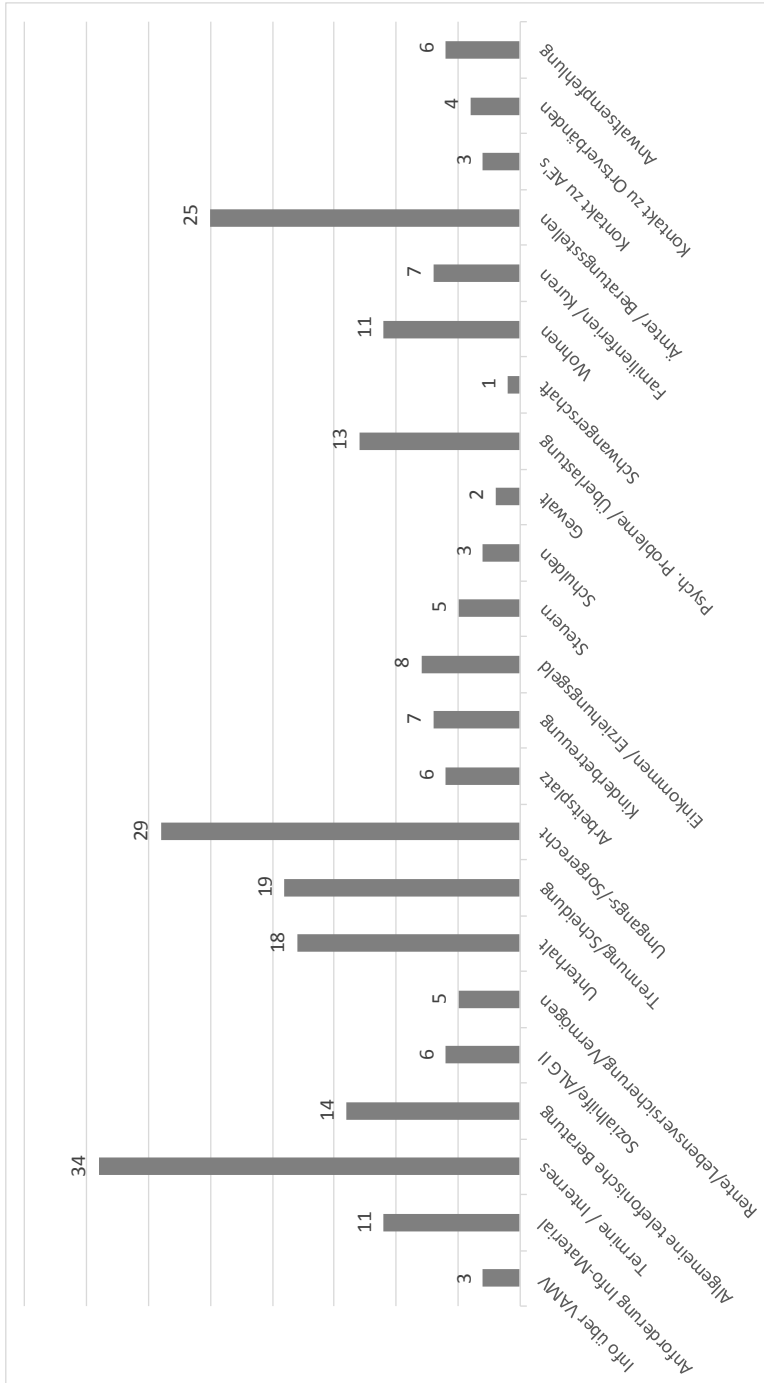
Im Jahr 2016 sind 240 konkrete Anfragen von Nicht-Mitgliedern und Mitgliedern per E-Mail eingegangen.

Das Balkendiagramm veranschaulicht die Anzahl der E-Mails über die einzelnen Monate im Jahr. Jedes Jahr nimmt die Anzahl der Beratungen per E-Mail zu. Diese Anfragen sind teilweise sehr arbeitsintensiv. Die überwiegende Anzahl der E-Mail Anfragen (über 80 %) kommen von Nicht-Mitgliedern. Teilweise gelingt es aufgrund der professionellen sozialrechtlichen und psychosozialen Beratung neue Mitglieder zu generieren.

Anzahl der E-Mails über das Jahr 2016



Themen im Jahr 2016





Verband allerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

Alleinerziehend - Tipps und Informationen

240 Seiten, 5 Euro (für Mitglieder kostenlos)
Berlin 2016

Die neue 22. Auflage hat folgende Themen aktualisiert:

- Steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende,
- Kindergeld,
- Elterngeld Plus,
- Wohngeld,
- Neuregelung der Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern



Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e.V.

Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Verband allerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V.

Wegweiser für den Umgang

82 Seiten, 3 Euro zzgl. Versandkosten
Berlin 2015, die 12. vollständige Überarbeitete Auflage

Nach einer Trennung oder Scheidung ist es für die Eltern eine große Herausforderung die Regelung des Umgangs an den Bedürfnissen und Rechten ihres Kindes auszurichten. In dieser Situation bietet der Wegweiser, wie Eltern den Umgang am Wohl des Kindes orientieren können Unterstützung und Hilfe.



Verband allerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

Gemeinsame Sorge übernehmen

10 Seiten, Versandkosten
Berlin 2016

Immer mehr Eltern haben auch als getrennt lebende Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder. Gemeinsames Sorgerecht bedeutet, dass Sie als Eltern viele Entscheidungen, insbesondere solche von erheblicher Bedeutung, für das Kind gemeinsam treffen müssen, auch wenn Sie getrennt leben.

- Rechtliche Grundlagen:
 - Das Sorgerecht
 - Das Umgangsrecht
 - Das Unterhaltsrecht
- Tipps und Informationen zum Ausfüllen

Rechtsberatung für die VAMV Mitglieder

Um für seine Mitglieder attraktiver zu sein aber auch um neue Mitglieder zu generieren, bietet der Landesverband Baden-Württemberg Rechtsberatung für seine Mitglieder an. Zwei Rechtsanwältinnen für Familienrecht und ein Rechtsanwalt für Verwaltungsrecht (beinhaltet auch den gesamten SGB - II Bereich) bieten eine telefonische Rechtsberatung an. Die Anmeldung erfolgt über die Geschäftsstelle, da dort das Gespräch vorbereitet wird. Für Neumitglieder ist die erste Beratung kostenfrei, für weitere Beratungen fällt ein geringer Kostenbeitrag in Höhe von 8 Euro an.

Eine Unterkunft für Papa/ Mama

Das bundesweite Besuchsprogramm „Mein Papa kommt“ wurde 2008 gegründet und vier Jahre später zusammen mit dem Soziologen Jobst Münsterlein in das Sozialunternehmen Flechtwerk 2+1 überführt. Das gemeinnützige Unternehmen bietet Väter und Müttern nach einer Trennung kostenfreie Übernachtungsmöglichkeiten, damit sie ihr Kind in einer entfernten Stadt treffen können. Zudem werden „Kinderzimmer auf Zeit“ vermittelt, wo Vater oder Mutter ungestört mit ihrem Kind Zeit verbringen, kuscheln und spielen können.

Mehr Infos unter: www.mein-papa-kommt.de oder www.meine-mama-kommt.de

"Die Idee dazu hatte die Pädagogin Annette Habert, als ein neunjähriger Junge ihr einen Wunsch anvertraute: „Mein Papa besucht mich jedes Wochenende. Aber das geht nur im Sommer. Da kann er im Auto schlafen. Kannst du da was machen?“. Die Vorstellung, dass ein Kind nach dem Papa-Tag im Kinderzimmer in dem Wissen einschläft, dass sein Vater draußen auf dem Parkplatz pennen muss, hatte Annette Habert tief betroffen gemacht. So war die Idee zum Programm "Mein Papa kommt" geboren.

Eines unserer engagierten VAMV-Mitglieder aus dem Raum Nagold ist Teil dieses Netzwerkes und bietet als Gastgeberin in ihrem Haus eine kostenlose Übernachtung für umgangsberechtigte Elternteile an. Der Kontakt zu ihr wird über die VAMV Geschäftsstelle vermittelt. Bei Interesse bitte rechtzeitig vor dem gewünschten Treffen die VAMV Geschäftsstelle per-E-Mail (vamv-bw@web.de) kontaktieren.

Ortsverband Karlsruhe

Vorsitzende: Brigitte Hussong

Geschäftsstelle Baumeisterstr. 56
76137 Karlsruhe, Tel. 0174 - 3578291
E-Mail: vamv-Karlsruhe@web.de
jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat
von 18:00 Uhr - 20:00 Uhr
jeden 1. und 4. Dienstag im Monat
von 10:00 Uhr - 12:00 Uhr

Regelmäßige AngeboteSchwimmtag:

Jeden 1. Samstag im Monat ab 10:00 Uhr im
Albgaubad in Ettlingen. Treffpunkt und Uhrzeit
nach telefonischer Absprache. Ansprechpartne-
rin: Hildegard, Tel. 0721/ 9862210.

Stammtisch:

Jeden 3. Samstag im Monat ab 19:00 Uhr im
„Purino“ am Gottesauer Schloß 4. Info bei
Dejoline 0176/ 26146307.

Steppketreff-Gemütlicher Sonntagsnachmittag:

Für Mütter, Väter und Kinder an jeden
4. Sonntag im Monat ab 15:00 Uhr im Ökume-
nischen Gemeindezentrum Oberreut Bernhard-
Lichtenberg-Straße 42-46. Während unsere
Kinder spielen, können wir bei Kaffee und Ku-
chen unsere Erfahrungen austauschen. Geeig-
net für Mütter und Väter mit Kinder bis
ca. 12 Jahre. Ansprechpartnerin: Hildegard,
Tel. 0721/ 9862210.

Ortsverband Tübingen

Geschäftsführerin: Karin Carapetyan

Geschäftsstelle Marktgasse 14
72074 Tübingen, Tel. 07071 - 23517
E-Mail: info@vamv-tuebingen.de
www.vamv-tuebingen.de

Mo - Mi 10:00 Uhr - 12:00 Uhr
Mo + Mi 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Regelmäßige AngeboteOffener Treffpunkt mit Brunch:

Jeden 1. Sonntag im Monat von
11:00 Uhr - 13:00 Uhr in der Marktgasse 14.

Offene Beratung:

jeden 1. Mittwoch im Monat im
ELKIKO - FamilienZentrum, Lorettoplatz.

- ◇ Psychosoziale Beratung zu allen Themen
während oder nach Trennung & Scheidung.
- ◇ Mediation bei Trennung & Scheidungs-
konflikten. Voranmeldung in der
Geschäftsstelle.
- ◇ Rechtsberatung für VAMV Mitglieder in
Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht und
Sozialrecht nach Absprache.

Ortsverband Nagold

Vorsitzende: Conny Dörrenbacher

Tel. 07452/ 8879488, www.vamv-nagold.de

Persönliche Beratung für Alleinerziehende jeden Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Kinderbüro im Burgcenter. Ansprechpartnerin: Frau Dr. Charlotte Michel-Biegel, Tel. 07452-6003920

Sie möchten sich austauschen, über ihre Erfahrungen und Ihre Situation mit Menschen in ähnlicher Lage. Sie suchen Unterstützung in Fragen, dann kommen Sie zu uns!

Wir vom Nagolder Ortsverband und Umgebung treffen uns seit 1995 regelmäßig und tauschen uns aus, unterstützen uns gegenseitig und organisieren gemeinsame Veranstaltungen. Mit und ohne Kinder sind wir unterwegs auf Ausflügen, ins Kino oder auf Konzertbesuchen und Theaterbesuchen.

Unser Treffpunkt

an jedem ersten Dienstag im Monat ab 17 Uhr im Burgcenter Nagold ist Forum für Mitglieder und Interessenten. Für die Kinder steht eine Spielkiste bereit. Wenn Sie sich unsicher sind und/oder mehr Informationen möchten, nehmen Sie doch vorab Kontakt mit uns auf. Unsere Treffen sind für Jede/Jeden offen.

Ortsverband Ludwigsburg

Vorsitzende: Christel Jauß

Tel. 07147/ 275795, www.vamv-lb.de

E-Mail: info@vamv-lb.de

Regelmäßige Angebote

Brunch für Alleinerziehende:

Im Edith-Stein-Haus, Parkstr. 34.

Ludwigsburg-Hoheneck

15.10.17, 19.11.17 und 17.12.17 jeweils um 10:30 Uhr. Anmeldung bis zum Donnerstag vorher bei Sigrid unter Tel. 07146/ 889880.

Stammtisch für Alleinerziehende:

Im Krauthof, Beihinger Str. 27

Ludwigsburg-Hoheneck

01.09.17, 29.09.17, 27.10.17, 24.11.17 und 22.12.17 jeweils ab 19:30 Uhr. Anmeldung bis zum Donnerstag vorher bei Renate unter Tel. 07144/17780 oder Tel. 0160/ 6463061.

VAMV Orts- und Kreisverband		Adresse	Email	Telefon
VAMV Ortsverband Heidelberg	c/o Landesverband		vamv-bw@web.de	0711/ 24847118
VAMV Orts- und Kreisverband Ludwigsburg	Stv. Vorsitzende C. Jauß	Großsachsenheimerstr. 56 74343 Sachsenheim	www.vamv-lb.de info@vamv-lb.de	0174/ 3211054
VAMV Orts- und Kreisverband Tübingen	Geschäftsführerin Karin Carapetyan	Marktgasse 14 72070 Tübingen	info@vamv-tuebingen.de www.vamv-tuebingen.de	07071/ 23517
VAMV Ortsverband Nagold	Vorsitzende C. Dörrenbächer		Connnyd74@gmx.de www.vamv-nagold.de	07452/ 8879488
VAMV Orts- und Kreisverband Karlsruhe	Vorsitzende B. Hussong	Baumeisterstr. 56 76137 Karlsruhe	vamv-karlsruhe@web.de	0721/ 359052
VAMV Ortsverband Waldshut-Tiengen	c/o Landesverband		vamv-bw@web.de	0711/ 24847118
VAMV Orts- und Kreisverband Freiburg	c/o Landesverband		vamv-bw@web.de	0711/ 4847118
VAMV Orts- und Kreisverband Stuttgart	c/o Landesverband	Gymnasiumstr. 43 70174 Stuttgart	vamv-bw@web.de www.vamv-bw.de	0711/ 24847118

VAMV Kontaktstellen

Sabine Dainat	Neckerhalde 40, 72108 Rottenburg am Neckar	Tel. 07472/ 1432
Christine Rosohl	Cranchstrasse 37, 79618 Rheinfelden	Tel. 07623/ 909847
Barbara Baur	Benzstraße 36, 88250 Weingarten	Tel. 0751/ 44529

Weitere Kontaktstellen für Alleinerziehende

Bettina Landgraf	Fürststraße 57, 72072 Tübingen	Tel. 07071/ 360932 bettina.landgraf@web.de
EINS - Plus Martin Gabriel	Torstraße 15, 74343 Sachsenheim	Tel. 07147/ 8622 mailto@verein-einsplus.de
TRAM Treffpunkt für alleinerziehende Menschen	EmK Kirchheim Armbruststr. 23, 73230 Kirchheim unter Teck	Tel. 0163/ 3467244

Die nachfolgend genannten Treffpunkte und Gruppenangebote für alleinerziehende Mütter, Väter und ihre Kinder bieten Möglichkeiten für Gespräche, Orientierung und Kontakte. Die Angebote sind in der Regel mit Kinderbetreuung.

1. Kaffee oder Tee?

Wöchentlicher Nachmittagstreff für alleinerziehende Mütter und Väter mit Kinderbetreuung, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:15 Uhr im Eltern-Kind-Zentrum Stuttgart-West e.V.
Tel: 0711 505368-30

2. Treffpunkte am Sonntag (West) An jedem 2. Sonntag im Eltern-Kind-Zentrum

Stuttgart-West e.V.

Tel: 0711 505368-30

3. Treffpunkt für Alleinerziehende – Vaihingen

Alle 14 Tage, mittwochs um 18 Uhr, findet der Treff für Alleinerziehende im Eltern-Kind-Treff MüZe e.V. (Ernst-Kachel-Str. 5) statt. Tel.: 0711 7354782

4. Sonntags-Brunch für Alleinerziehende – Rot

Der Sonntags-Brunch findet einmal im Monat im Kinder- und Familienzentrum, Löwensteinerstr. 49, S-Rot statt. Tel.: 0711 216-80358

5. Sonntags-Frühstück im Natur-Bildung-Struktur (NaBiSt)

Wo: NaBiSt, Ackerweg 6, S-Wangen, Tel.: 0172 7197413

6. Treff für Alleinerziehende

Immer am 3. Sonntag im Monat von 15 bis 18 Uhr in der kath. Kindertagesstätte, Wildungerstr. 9, S-Bad-Cannstatt (5 Min vom Bahnhof)

Tel.: 0177-5550177 oder 0711 21680339

Erhöhung der Mitgliederbeiträge

Bei der VAMV Mitgliederversammlung am 01. April 2017 wurde beschlossen, dass der Jahresmitgliederbeitrag um 4 Euro angehoben wird. Der neue Betrag beträgt dann 35 Euro im Jahr, der ermäßigte Beitrag 25 Euro im Jahr.

Begründung: Seit der Einführung des Euro im Jahre 2001 wurde der Beitrag nicht mehr angepasst, das bedeutet, dass wir seit mehr als 16 Jahren die gleiche Beitragshöhe haben. Dagegen steigen Miete, Personal – und Energiekosten stetig, was diese moderate Erhöhung erforderlich macht.

Wir bitten um Ihr/Euer Verständnis.

Seit 1978 unterstützt der VAMV Landesverband Baden-Württemberg die derzeit 329.000 Alleinerziehende und ihre Kinder in Baden-Württemberg durch Information, Beratung und engagierte Lobbyarbeit. Die Ortsvereine und Kontaktstellen im Land bieten durch ihr ehrenamtliches Engagement Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort.

WAS bieten wir an für Mitglieder?

- Sie erhalten mindestens zweimal im Jahr unser „VAMV Infoheft für Alleinerziehende“ mit interessanten und aktuellen Infos, Hinweise auf unsere Fachtage und Veranstaltungen, aktuelle Pressemitteilungen, Zeitungsartikel, Gerichtsurteile, ...
- Sie erhalten alle unsere Broschüren kostenlos, wie z.B. alleinerziehend Tipps und Informationen, Wegweiser für den Umgang, Dokumentationen, Sorgevereinbarung, ...
- Sie können sich telefonisch und persönlich von uns beraten lassen über Themen wie Umgangs- und Sorgerecht, Unterhalt, Trennung und Scheidung, ...
- Gegen einen sehr geringen Unkostenbeitrag erhalten Sie bei Bedarf eine telefonische Rechtsberatung.
- Sie werden zu der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung eingeladen und können die Arbeit des Verbandes aktiv mitgestalten.
- Sie werden zu unseren Fachveranstaltungen eingeladen und erhalten günstigere Teilnahmegebühren.

WER kann Mitglied werden?

Jede Person, die den Verband unterstützen möchte. Es können auch juristische Personen (Vereine, Organisationen, Einrichtungen, ...) Mitglied werden. Sie können aktives Mitglied oder Fördermitglied werden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit für aktive Mitglieder 35,00 Euro im Jahr. Der ermäßigte Beitrag beträgt jährlich 25,00 Euro.

WIE können Sie Mitglied werden?

Unter www.vamv-bw.de finden Sie unser Beitrittsformular. Sie können auch gerne eine E-Mail an vamv-bw@web.de senden.

DANKE für Ihr Vertrauen!



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum **VAMV Verband alleinerziehender Mütter und Väter**
Landesverband Baden-Württemberg e. V.

mit Wirkung ab: _____

Der Jahresbeitrag beträgt: 35.-€ (monatlich 2,92 €)

Ermäßigung für Alleinerziehende im SGB II Bezug: 25.- € (monatlich 2,08 €)

Name – Vorname _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ – Ort _____

Telefon – Fax – E-Mail _____

Kind/er – Name – Geburtsdatum _____

geschieden ☐ getrennt lebend ☐ verwitwet ☐ nicht verheiratet ☐

Beruf: _____ Geburtsdatum: _____

Ich möchte in den Email-Verteiler des Landesverbandes aufgenommen werden. ☐

- mit der Weiterleitung dieser Daten an die zentrale Mitgliederkartei beim VAMV Bundesverband Berlin bin ich einverstanden. Meine Daten werden nur VAMV-intern genutzt.
- Die Kündigung der Mitgliedschaft durch mich ist jeweils nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- Die Abbuchung erfolgt im November des Kalenderjahres.

Hiermit erteile ich dem VAMV Landesverband Baden-Württemberg Erlaubnis zum Bankeinzugsverfahren für den Jahresmitgliedsbeitrag Euro 35, - / Euro 25, - bis auf Widerruf.

Kreditinstitut _____

IBAN _____ BIC _____

Datum _____ Unterschrift _____

Ich möchte ehrenamtlich im VAMV mitarbeiten und bitte um Kontaktaufnahme! ☐



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

**Gefördert durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen
und Senioren Baden-Württemberg**